

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Juni 1954

Nummer 35

Datum	Inhalt	Seite
25. 5. 54	Zweites Gesetz zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen	155
7. 5. 54	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen, Betrifft: Wochenausweis	156

**Zweites Gesetz
zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften
im Lande Nordrhein-Westfalen.**

Vom 25. Mai 1954.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1863 (Gesetzsamml. S. 705) in seiner gegenwärtig im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird

- a) das Wort „Arsenik“ durch das Wort „Arsen“ ersetzt,
- b) nach dem Wort „Mangan“ eingefügt: Wolfram, Molybdän, Vanadium, Titan, Chrom, Wismut,
- c) hinter den Worten „Alaun und Vitriolerze“ als besondere Zeile eingefügt: Uran- und Thoriumerze.

2. Dem § 2 Abs. 1 wird folgende Zeile angefügt:

- e) Uran- und Thoriumerze.

3. § 94 erhält folgende Fassung:

§ 94

(1) Zwei oder mehr Mitbeteiligte eines Bergwerks können eine Gewerkschaft bilden.

(2) Die Errichtung erfolgt durch Abschluß eines gerichtlich oder notariell zu beurkundenden Vertrages (Gründungsvertrag), der ein die Verfassung der Gewerkschaft regelndes Statut (Sitzung) enthält. Aus dem Statut muß sich Sitz und Zweck der Gewerkschaft ergeben. Der Gewerkschaftszweck darf nicht überwiegend bergbau fremd sein.

(3) Der Gründungsvertrag bedarf der Bestätigung des Oberbergamts. Mit der Aushändigung der Bestätigungsurkunde entsteht die Gewerkschaft; gleichzeitig geht das Eigentum an dem Bergwerk auf sie über. Vor der Aushändigung der Bestätigungsurkunde besteht die Gewerkschaft als solche nicht. Wird vor der Aushändigung der Bestätigungsurkunde im Namen der Gewerkschaft gehandelt, so haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner. Übernimmt die Gewerkschaft eine vor der Aushändigung der Bestätigungsurkunde in ihrem Namen eingegangene Verpflichtung durch Vertrag mit einem Schuldner in der Weise, daß sie an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt, so bedarf es zur Wirksamkeit der Schuldübernahme der Zustimmung des Gläubigers nicht, wenn die Schuldübernahme binnen drei Monaten nach Aushändigung der Bestätigungsurkunde vereinbart und dem Gläubiger von der Gewerkschaft oder dem Schuldner mitgeteilt wird.

(4) Änderungen des Statuts sind gerichtlich oder notariell zu beurkunden. Sie bedürfen der Zustimmung von wenigstens drei Viertelen aller Anteile und der Bestätigung des Oberbergamts.

(5) Die Bestimmungen der §§ 95—110, 114 Abs. 2 und 123—128 dürfen durch das Statut nicht abgeändert werden.

(6) Die Gewerkschaft soll durch Beschuß des Oberbergamts aufgelöst werden, wenn sie fortgesetzt überwiegend bergbau fremde Geschäfte betreibt. Die Gewerkschaft ist abzuwickeln; die Fortsetzung der aufgelösten Gewerkschaft ist ausgeschlossen.

4. § 133 wird aufgehoben.

5. § 134 wird wie folgt gefaßt:

§ 134

(1) Mitbeteiligte eines Bergwerks, die keine gemeinsame gesetzliche Vertretung haben, müssen einen im Inlande wohnenden Vertreter bestellen und der Bergbehörde namhaft machen. § 127 findet entsprechende Anwendung.

(2) Dasselbe gilt, wenn der Alleineigentümer eines Bergwerks im Auslande wohnt.

(3) Der Vertreter hat mindestens die in § 124 Abs. 2 bezeichneten Geschäfte zu besorgen.

6. In § 209 a wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

Artikel II

(1) Alle bestehenden Gewerkschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit haben innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Oberbergamt ein Statut zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Wird das Statut innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt oder wird die Bestätigung des Statuts endgültig versagt, so gilt die Gewerkschaft als aufgelöst. Die Gewerkschaft ist abzuwickeln; die Fortsetzung der aufgelösten Gewerkschaft ist ausgeschlossen.

Artikel III

(1) Am 1. Oktober 1954 treten im Gebiet des ehemaligen Landes Lippe die folgenden preußischen Rechtsvorschriften mit den zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsverordnungen (mit Ausnahme der Bergpolizeiverordnungen) in Kraft:

1. Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856 (Gesetzsamml. S. 203);
2. Gesetz wegen Verwaltung der Bergbau-Hilfskassen vom 5. Juni 1863 (Gesetzsamml. S. 365);
3. Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1863 (Gesetzsamml. S. 705) in seiner gegenwärtig im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden und durch dieses Gesetz geänderten Fassung;
4. Gesetz über den Bergwerksbetrieb ausländischer juristischer Personen und den Geschäftsbetrieb außerpreußischer Gewerkschaften vom 23. Juni 1909 (Gesetzsamml. S. 619);
5. Gesetz über die Bergschulvereine vom 12. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 228);
6. Markscheiderordnung vom 23. März 1923 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger vom 3. Mai 1924, Nr. 105);
7. Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralegewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 493) in der Fas-

- sung des Gesetzes vom 24. September 1937 (Gesetzsamml. S. 93);
 8. Gesetz zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzten (Erdölgesetz) vom 12. Mai 1934 (Gesetzsamml. S. 157) in der Fassung des Gesetzes vom 24. September 1937 (Gesetzsamml. S. 93);
 9. Artikel V des Gesetzes über die Zuständigkeit der Bergbehörden vom 9. Juni 1934 (Gesetzsamml. S. 303);
 10. Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 (Gesetzsamml. S. 404) in der Fassung des Gesetzes vom 24. September 1937 (Gesetzsamml. S. 93);
 11. Verordnung über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzten (Erdölverordnung) vom 13. Dezember 1934 (Gesetzsamml. S. 463) in der Fassung des Gesetzes vom 24. September 1937 (Gesetzsamml. S. 93);
 12. Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden vom 22. Januar 1938 (Gesetzsamml. S. 19).
 (2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt das Lippische Berggesetz vom 4. Juli 1927 (Lippische Gesetzsamml. S. 211) außer Kraft.

(3) Bergwerksberechtigungen, die auf Grund des durch Absatz 2 aufgehobener Gesetzes erworben sind, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit aufrecht erhalten. Die nach bisherigem Recht für sie zu entrichtenden Bergwerksabgaben und Fristengelder sind weiterhin an den Landesverband Lippe zu zahlen.

(4) Sofern der Landesverband Lippe bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Recht, Mineralien zu gewinnen, selbst ausübt, gilt dieses Recht als eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Mutung im Sinne des § 22 des

Preußischen Allgemeinen Berggesetzes, auch wenn die Minerälen im § 1 des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes nicht enthalten sind. Der Landesverband hat innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem zuständigen Bergamt die nach § 14 Abs. 1 des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes erforderlichen Angaben zu machen und die nach § 17 des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vorgeschriebenen Exemplare des Situationsrisses einzureichen. Das Oberbergamt kann bei der Verleihung von den Vorschriften des § 27 des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes abweichen.

(5) In dem ehemaligen Lande Lippe steht die Aufsuchung und Gewinnung der mineralischen Heilquellen und der Kohlsäurequellen allein dem Staate zu; er kann die Ausübung dieses Rechts anderen Personen übertragen. Die §§ 211 b und 211 c des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes gelten entsprechend.

(6) Soweit in Lippischen Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz beseitigt werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften des Artikels III Abs. 1.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt, soweit nicht durch Artikel III abweichende Bestimmungen getroffen sind, am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Mai 1954.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Der Minister für
Wirtschaft und Verkehr:
Arnold.

Dr. Sträter.

— GV. NW. 1954 S. 155.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 7. Mai 1954

Aktiva	(Betrage in 1000 DM)					Passiva		
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche					Veränderungen gegenüber der Vorwoche		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	—	286 221	—	+ 218 588		Grundkapital	—	65 000
Postscheckguthaben	—	4	—	+ 3		Rücklagen und Rückstellungen	—	—
Inlandswechsel	—	231 439	—	— 3 747		—	103 909	—
Wertpapiere								— 2 500
a) am offenen Markt gekauft	12 848	12 923	—	—				
b) sonstige	75							
Ausgleichsforderungen						a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter*)	909 113	+ 189 206
a) aus der eigenen Umstellung	613 793	629 462	+ 1	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	385	+ 203	
b) angekauft	15 669		— 125	—	c) von öffentlichen Verwaltungen	49 947	+ 20 481	
Lombardforderungen gegen					d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	7 770	+ 1 017	
a) Wechsel	136		— 1 480	—	e) von sonstigen inländischen Einländern	69 166	+ 4 737	
b) Ausgleichsforderungen	14 025		+ 9 999	—	f) von ausländischen Einländern	34 105	+ 208 657	
c) sonstige Sicherheiten	3 077	17 238	+ 1 051	+ 9 570	Sonstige Verbindlichkeiten	1 070 491	+ 4 521	
Beteiligung an der EdL		28 000	—	—	—	—	—	— 39 262
Schwebeindeverrechnungen im Zentralbanksystem		1 038	—	— 13 355	Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	(157 154)	—	—
Sonstige Vermögenswerte	—	41 178	—	+ 39 040				
		1 247 503		+ 171 895			1 247 503	+ 171 895

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats April 1954

Reserve-Soll 140 428
Reserve-Ist 313 759

Veränderungen gegenüber dem Vormonat

+ 13 804
+ 185 826

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

*) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats April 1954

Reserve-Soll 558 565
Reserve-Ist 991 497

Veränderungen gegenüber dem Vormonat

+ 19 598
+ 110 244

Überschußreserven 132 932

+ 90 646

Summe der Überschreitungen 133 660

+ 90 530

Summe der Unterschreitungen 728

+ 116

Überschußreserven 132 932

+ 90 646

Düsseldorf, den 7. Mai 1954.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Geiselhart. Böttcher. Braune.

— GV. NW. 1954 S. 156.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5–11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.